

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: DI Michael Mayer

GZ: A14-K-831/2003-10

BerichterstellerIn:

Betreff: Petition an den Landtag Steiermark
zur Schaffung einer Verordnungsermächtigung für
Gemeinden zur Regelung der Errichtung von
Werbeanlagen

Graz, 24.02.2011

Antrag gemäß § 45 Abs 2 Z 15
des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967,
LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 42/2010

Der öffentliche Raum ist das wichtigste Kapital einer Stadt; seine vielfältigen Kombinationen definieren das Stadtbild und somit die Attraktivität einer Stadt.

Im Zuge einer fortschreitenden Kommerzialisierung wird dieser öffentliche Raum vermehrt durch unterschiedlichste Werbeelemente geprägt.

Unter Anwendung der derzeit geltenden rechtlichen Regelungen ist die Stadtverwaltung fast nicht in der Lage, die Qualität des Ortsbildes zu sichern!

Um die Flut an Anlagen und Informationen einer „kreativen Ordnung“ unterstellen zu können ist eine klare Gestaltungsrichtlinie (Verordnung) erforderlich!

Öffentliche und private Interessen sind abzuwägen, Objekte und Stadträume sind vor all zu viel Werbung zu schützen, um einen Einklang mit dem Stadtbild erzielen zu können.

Problemstellung

- Außenwerbung ist ein Teil der Stadt, soll als Ausdruck wirtschaftlicher Vitalität ihre Wirkung optimal entfalten können und gleichzeitig im Stadtbild verträglich sein
- Außenwerbung prägt den öffentlichen Raum und wird so mit anderen stadtgestaltenden Elementen wahrgenommen.
- Außenwerbung ist dabei selbst ein stadtgestaltendes Element
- Öffentlicher Raum lässt sich nicht vermehren. Er lässt sich auch nicht endlos verstellen, da er sonst seinen Wert verliert.

Zielsetzung

- Basierend auf gesetzlichen Grundlagen soll die Zusammenarbeit mit Werbewirtschaft, Privaten und Stadt mittels Rechtssicherheit erleichtert werden.
- Um den öffentlichen Raum für die gesamte Bevölkerung zu erhalten, hat die Stadt dafür Sorge zu tragen, dass Werbung nicht zu einer Reizüberflutung des Raumes führt, sondern sich harmonisch ins Stadtgefüge einordnen kann.
- Werbemaßnahmen sind ins Gleichgewicht mit Bauten und deren Umgebung zu bringen.
- Ein unattraktives Stadtbild nutzt Niemandem, auch der Werbewirtschaft nicht!
- Eine Verordnung zur Regelung der Errichtung von Werbeanlagen kann neben anderen Maßnahmen wesentlich dazu beitragen, die Stadtgestaltung als einen für Graz wesentlichen Standortfaktor zu etablieren und helfen, unsere Stadt lebenswerter zu machen bzw. den Grazer BürgerInnen einen möglichst ansprechenden Lebensraum zu erhalten.

Die Stadtplanung der Stadt Graz hat eine Gestaltungsrichtlinie für die Errichtung von Werbeanlagen in Graz erarbeitet. Da es zur Zeit keine geeigneten gesetzlichen Grundlagen gibt um diese verordnen zu können, ist es erforderlich entsprechende gesetzliche Anpassungen vorzunehmen.

Die Möglichkeiten wurden mit der FA 13B Bau- und Raumordnung der Steiermärkischen Landesregierung vorbesprochen. Dabei wurde angeregt eine Petition zu verfassen, um entsprechende Anpassungen in den Materiengesetzen vornehmen zu können.

Aus den oben angeführten Gründen stellt der Gemeindevorstand und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen den Landtag Steiermark zu ersuchen, den § 22 StROG 2010 dahin gehende zu ergänzen, dass Gemeinden die Möglichkeit erhalten alle Arten von Werbung (Eigenwerbung, Fremdwerbung) im Gemeindegebiet (Stadtgebiet) einer regulativen Ordnung mittels Verordnung zu unterziehen

und / oder

das Stmk Baugesetz dahingehend zu ergänzen, dass in § 11 eine Verordnungsermächtigung der Gemeinden vorgesehen wird, um alle Arten von Werbung (Eigenwerbung, Fremdwerbung) im Gemeindegebiet (Stadtgebiet) einer regulativen Ordnung mittels Verordnung zu unterziehen.

Der Bearbeiter:
„elektronisch gefertigt“
DI Michael Mayer

Der Abteilungsvorstand:
„elektronisch gefertigt“
DI Bernhard Inninger

Der Stadtbaudirektor:
„elektronisch gefertigt“
DI Mag. Bertram Werle

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung am

Der Vorsitzende des Gemeindeumweltausschusses und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

Signaturwert	urBN6SunCOLt1wBbRyfqP1HobseX+bmA9ie/UX5X17EPzttxvhM970iv7017uMjd79vyJCrB7XI3PGxqzhrT8AHm/0Ns3Hee39z1a5zEx8yCDHbLUTJ/O6xmISpdCoszTEHVA8ZOeWWikzMQ4kRyJVHzNPlugrE/8DmWS03oaH0=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Michael Mayer,OU=Stadtplanungsamt,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Michael Mayer
	Datum/Zeit-UTC	2011-03-14T14:55:52+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	342389163319997895830769
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Signaturwert	TJS0fTBprpCoqkKjx2/0kFGkiFQaXLhxPETOTaZdyvXfzXe8GPVZO+LlMuw6UY+w045Hqi jPHaLWkEx7gKwT srgIdP9AypF/F+3yHBkjjEwsGyH1J3FMAGW1817+vKvI56LcM3Km4USz9Y2YTitIL4cizI4NC5lonV1M0tup pFE=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Bernhard Inninger,OU=Stadtplanungsamt,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Bernhard Inninger
	Datum/Zeit-UTC	2011-03-14T14:59:41+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	342171710671165008669932
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Signaturwert	icee9kKIhK6utSAQI8MUK7huzTYGdXAADjypjIUOkYTRbA9j2M8xRPPmyMrc5AxDLw9l0xQlyeafYHWOJlX oV/vZolizVp+G25BleYmA4/uVo+EaY3hGFgC+bP5Y47NiCcxEIXxfeiPGhlpJUNXZo8wBlRjUBg/+ /H26PF 92E=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Bertram Werle,OU=Stadtbaudirektion,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Bertram Werle
	Datum/Zeit-UTC	2011-03-14T15:01:14+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279627330771960205423470
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	